

DE

REM 6/99



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.6.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 14.6.2000

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(Bezug: REM 6/99)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 14.6.2000

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(Bezug: REM 6/99)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999⁴, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 12. März 1999 eingegangenen Schreiben vom 5. März 1999 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

- (2) Eine deutsche Firma, nachfolgend die "Beteiligte" genannt, nahm seit dem 17. August 1994 das Verfahren der aktiven Veredelung in Anspruch. Bei den zu veredelnden Waren handelte es sich um verschiedene Sorten Fleisch (Rind, Huhn, Pute). Die Veredelungserzeugnisse sind durch Zerlegen, Würzen, Braten und Kochen der zu veredelnden Waren entstanden.
- (3) Im Rahmen dieser Veredelung wurde der Beteiligten zugbilligt, bis zu 10% der veredelten Waren im Anschreibeverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- (4) Die übrigen Veredelungserzeugnisse gingen entweder in ein Zollager über, aus dem sie ausgeführt oder erneut in ein AV-Verfahren übergeführt worden sind, oder sie wurden direkt in eine Anschlußveredelung übergeführt, deren Inhaberin Kundin der Beteiligten war.
- (5) Ab dem 1. Juli 1996 bestand diese Kundin darauf, daß nicht mehr die Anschlußveredelung, deren Inhaberin sie war, in Anspruch genommen werden sollte, sondern daß ihr künftig die veredelten Waren nach deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geliefert werden sollten.
- (6) Die Beteiligte hat daraufhin die für diese Kundin bestimmten Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (Beendigung der aktiven Veredelung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr). Für die zu verzollenden Mengen, die den Prozentsatz der Waren überstiegen, die die Beteiligte im Anschreibeverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überführen durfte (10%), gab sie bei der zuständigen Zollstelle eine Zollanmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr ab.
- (7) Diese Zollstelle hat die Abfertigung zum freien Verkehr vorgenommen und dabei die Einfuhrabgaben versehentlich nach Artikel 122 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erhoben, obwohl die betreffenden Veredelungserzeugnisse nicht in der Liste in Anhang 79 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufgeführt sind. Die Einfuhrabgaben sind also auf der Grundlage der Menge, der Beschaffenheit und des Zollwerts der Veredelungserzeugnisse erhoben worden.

- (8) Im Rahmen einer nachträglichen Prüfung im September 1997 stellten die deutschen Zollbehörden fest, daß die Abgaben gemäß Artikel 121 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, d.h. auf der Grundlage der Menge, der Beschaffenheit und des Zollwerts der Einfuhrwaren hätten erhoben werden müssen.
- (9) Die Zollbehörden forderten daraufhin die Beteiligte zur Entrichtung der von Juli 1996 bis Oktober 1997 angefallenen Einfuhrabgaben in Höhe von insgesamt XXXXX auf, deren Erlaß im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (10) Zur Stützung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden teilte die Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, daß sie von den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (11) Mit Schreiben vom 28. Juni 1999 ersuchte die Kommission die deutschen Behörden um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 28. September 1999, das am 7. Oktober 1999 bei der Kommission einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde folglich gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Zeit vom 28. Juni 1999 bis 7. Oktober 1999 ausgesetzt.
- (12) Mit Schreiben vom 14. Januar 2000, das der Beteiligten am 17. Januar 2000 übermittelt wurde, teilte die Kommission mit, daß sie beabsichtige, in diesem Fall eine ablehnende Entscheidung zu treffen, und gab die Gründe für ihre Einwände an.
- (13) Mit dem bei der Kommission am selben Tag eingegangenen Schreiben vom 7. Februar 2000 nahm die Beteiligte zu diesen Einwänden Stellung. Darin wies sie insbesondere darauf hin, daß sie an ihrem Standpunkt festhalte, wonach die Umstände des vorliegenden Falles weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit ihrerseits im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erkennen ließen. Man könne ihr vor allem insofern keine offensichtliche Fahrlässigkeit vorwerfen, als die fraglichen Zollvorgänge in enger Absprache mit den zuständigen örtlichen Zollbehörden abgewickelt worden seien.

- (14) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 17. Januar bis 7. Februar 2000 ausgesetzt.
- (15) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 13. März 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (16) Mit Schreiben vom 14. März 2000 ersuchte die Kommission die deutschen Behörden um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit einem am 25. Mai 2000 eingegangenen Schreiben vom 4. Mai 2000 übermittelt, wobei das Verwaltungsverfahren gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erneut, nämlich für die Zeit vom 14. März 1999 bis zum 25. Mai 2000, ausgesetzt wurde.
- (17) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn sie sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (18) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich im Unterschied zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten, befinden kann.
- (19) In diesem Fall haben die Zollbehörden über ein Jahr lang, nämlich von Juli 1996 bis Oktober 1997, zahlreiche Zollanmeldungen zur Beendigung der aktiven Veredelung durch Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen. Wie die deutschen Behörden bestätigten, sind die Einfuhrabgaben für jede einzelne Anmeldung von den Zollbehörden selbst falsch berechnet worden.

- (20) Diese wiederholte Annahme der Zollanmeldungen und der Fehler, der den Zollbehörden bei der Berechnung der Einfuhrabgaben unterlaufen ist, sind nach Auffassung der Dienststellen der Kommission als aktiver Irrtum der Zollbehörden und damit als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten.
- (21) Derartige besondere Umstände begründen jedoch nur dann einen Erlaß der Einfuhrabgaben, wenn der Beteiligte weder fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Daher sollte in diesem Fall die Art des Fehlers berücksichtigt werden, der den nationalen Zollbehörden unterlaufen ist, sowie die Erfahrung der Beteiligten und deren Sorgfalt.
- (22) Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, daß die Beteiligte über eine gewisse Erfahrung im Zollbereich verfügte. Sie war Inhaberin eines Anschreibeverfahrens, das nur Beteiligten mit einer gewissen Erfahrung bewilligt wird, und darüber hinaus war sie seit August 1994 auch Inhaberin einer Bewilligung für die aktive Veredelung, die es ihr ermöglichte, 10% der Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Anschreibeverfahrens in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- (23) Doch auch wenn die Beteiligte die Bewilligung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Anschreibeverfahrens seit August 1994 besaß, so mußte sie die Veredelungserzeugnisse tatsächlich erst seit Juli 1996, als ihre Kundin nur noch verzollte Waren geliefert haben wollte, in den zollrechtlich freien Verkehr überführen und sich bei dieser Gelegenheit mit den unter diesen Umständen geltenden Zollvorschriften vertraut machen.
- (24) Trotz ihrer Erfahrung hatte die Beteiligte Zweifel daran, wie im Rahmen der aktiven Veredelung entstandene Waren in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen sind. Bei der Beseitigung dieser Zweifel hat sie jedoch mit Sorgfalt gehandelt, da sie sich an die Zollverwaltung gewandt hat, um zu erfahren, nach welchem Verfahren bei einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzugehen ist.

- (25) Darüber hinaus haben, wie von den zuständigen deutschen Behörden bestätigt wurde, die örtlichen Zollbehörden die fälligen Einfuhrabgaben selbst berechnet. Als sie diese Berechnung vornahmen, wußten sie, daß sich die Bemessungsgrundlagen auf den Zollanmeldungen nicht auf die zu veredelnden Erzeugnisse sondern auf die Veredelungserzeugnisse bezogen.
- (26) Hieraus ergibt sich erstens, daß die Beteiligte sowohl in bezug auf die Abgabe der Zollanmeldung als auch hinsichtlich der darauf erforderlichen Angaben entsprechend dem Rat der Zollbehörde gehandelt hat, zweitens, daß die Zollbehörde über einen langen Zeitraum hinweg fehlerhafte Zollanmeldungen ohne Beanstandungen angenommen hat, und drittens, daß die Zollbehörde in voller Kenntnis der Sachlage die Berechnung der Einfuhrabgaben auf der Grundlage der Angaben auf den Anmeldungen selbst vorgenommen hat. Es muß daher eingeräumt werden, daß die Beteiligte mit Recht davon ausgehen konnte, daß die von ihr abgewickelten Vorgänge keine Unregelmäßigkeiten aufwiesen. Folglich kann der Beteiligten auch trotz ihrer Erfahrung nicht vorgeworfen werden, sie habe offensichtlich fahrlässig gehandelt.
- (27) Daher ist es in diesem besonderen Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 5. März 1999 sind, sind zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14.6.2000

Für die Kommission

Mitglied der Kommission